

Leitungsinstrument, um dieser Verantwortung nachzukommen. Die allseitige Überprüfung der angefochtenen Entscheidung und des gesamten Prozeßmaterials bietet ihm die Möglichkeit, die Tätigkeit der nachgeordneten Gerichte zu beurteilen, gute Ergebnisse zu verallgemeinern, aber auch schnell auf eine fehlerhafte Praxis zu reagieren, in seinen Entscheidungen Maßstäbe zu setzen und zu grundsätzlichen Rechtsfragen Stellung zu nehmen. Es kann im Rechtsmittelverfahren in den vom Überprüfungscharakter gesetzten Grenzen beispielhaft demonstrieren, wie Strafverfahren wirksam zu führen sind.

Das Rechtsmittelgericht trägt so eine hohe politische Verantwortung sowohl für die richtige, wirksame Entscheidung der anhängigen konkreten Strafsache als auch für die generelle Anleitung der Strafrechtsprechung in seinem Bereich. Mit seiner Stellungnahme zur angefochtenen Entscheidung (sei es bestätigend, in dem es das Rechtsmittel zurückweist, oder kritisierend, in dem es die angefochtene Entscheidung aufhebt oder abändert) bewertet das Rechtsmittelgericht die Tätigkeit und Entscheidungspraxis des erstinstanzlichen Gerichts als richtig oder fehlerhaft. Damit nimmt es einen nicht zu unterschätzenden Einfluß auf die Qualität der erstinstanzlichen Rechtsprechung.

Das alles verdeutlicht den Wert des Rechtsmittelverfahrens für das *erstinstanzliche Gericht*. Schon die Möglichkeit der Rechtsmitteleinlegung und kritischen Bewertung seiner Tätigkeit stimuliert eine sorgfältige, verantwortungsbewußte, der Kritik des übergeordneten Gerichts standhaltende Arbeit des nachgeordneten Gerichts. Würde aus der Möglichkeit der Anfechtung und Überprüfung eine geringere Verantwortung der erstinstanzlichen Entscheidung abgeleitet, hieße das, eine oberflächliche, verantwortungslose Arbeitsweise zu rechtfertigen) die eines Richters unwürdig wäre.

11.1.3.

Aufbau des Rechtsmittelverfahrens

Der Aufbau und die einzelnen Formen des Rechtsmittelverfahrens haben sich seit der Strafprozeßordnung des Jahres 1952 als übersichtlich und zweckmäßig bewährt.

Tragende Säulen des Rechtsmittelverfahrens sind das Zwei-Instanzen-System und der Überprüfungscharakter.

11.1.3.1.

Das Zwei-Instanzen-System

Das Strafprozeßrecht der DDR ermöglicht die Verhandlung jedes Strafverfahrens in zwei Instanzen. Die Rechtsmitteleinlegung bewirkt, daß das Verfahren an das jeweils übergeordnete Gericht, das Gericht zweiter Instanz, übergeht. Damit wird die nächsthöhere Leitungsebene der Rechtsprechung mit der Sache befaßt, die auf Grund ihrer Qualifikation und Übersicht über die Rechtsprechung ihres Territoriums dazu befähigt ist, Abweichungen von der einheitlichen Gesetzmäßigkeit festzustellen und zu korrigieren sowie die nachgeordneten Gerichte auf der Grundlage ihrer Überprüfungsergebnisse anzuleiten. Ein zweites Rechtsmittel und eine Verhandlung in dritter Instanz gibt es nicht, da damit eine Prozeßverschleppung entstünde und die Wirksamkeit des Strafverfahrens gefährdet wäre.

In unserem der politischen Struktur der DDR entsprechenden dreistufigen Gerichtsaufbau bedeutet das Zwei-Instanzen-System, daß für Entscheidungen der Kreisgerichte die Bezirksgerichte und für erstinstanzliche Entscheidungen der Bezirksgerichte das Oberste Gericht als zweite Instanz Rechtsmittelgerichte sind. Soweit das Oberste Gericht als erstinstanzliches Gericht tätig wird, entscheidet es in erster und letzter Instanz. Ein Rechtsmittel gegen Entscheidungen des Obersten Gerichts als des höchsten Gerichts in unserem Gerichtsaufbau gibt es nicht.

Gemäß § 16 Abs. 2 und § 40 Abs. 2 GVG ist die Kassation rechtskräftiger Entscheidungen der Senate des Obersten Gerichts durch das Präsidium des Obersten Gerichts möglich.

Damit ist ein einheitliches und übersichtliches System geschaffen, das dem demokratischen Charakter unseres Strafverfahrens entspricht. Für den von einer Entscheidung Betroffenen ist es einfach zu übersehen, daß er die Überprüfung durch das nächsthöhere Gericht anstreben kann. Zugleich entspricht dieses System der Lei-